



**GEMEINDE KAISERSTUHL**

**Reglement  
über die Benützung von  
Schulräumen, Mehrzweckturnhalle  
und Spielwiesen**

Durch den Stadtrat am 02. März 2004 genehmigt.

## **A Allgemeines**

### **§ 1**

Die Räume im Bezirksschulhaus und die Sportanlagen können für kulturelle, sportliche gesellschaftliche und ähnliche Anlässe sowie Übungen durch Organisationen und Vereine benutzt werden, wenn der Schulbetrieb nicht gestört wird.

### **§ 2**

Es werden die nachstehenden Räume und Einrichtungen zur Verfügung gestellt:

- Mehrzweckturnhalle mit Garderoben, Bühne, Küche
- Singsaal
- Schulräume und Vorraum im ersten Stock
- Duschanlagen
- Fussballplatz
- Trockenplatz
- Spielwiese
- Bibliothek

### **§ 3**

Die Bewilligungen für die Benützung der Bezirksschulanlagen erteilen die Schulpflege. Gesuche für die Benützung sind rechtzeitig auf vorgedrucktem Formular unter Angabe von Datum, Zeit, Bezeichnung der Räume und Anlagen sowie der Art des Anlasses der Schulpflege einzureichen.

Die Bewilligung zur Benützung der Räume gilt nur für die bewilligte Zeit.

## **B Allgemeine Bedingungen**

### **§ 4**

Der Schulunterricht darf durch die Benützung eines Raumes oder Platzes nicht gestört werden.

Das Rauchen ist in allen dem Schulunterricht dienenden Räumen untersagt (Ausnahme Mehrzweckturnhalle bei Anlässen). Es ist überall auf grösste Reinlichkeit zu achten, insbesondere in den Toiletten und Duschanlagen.

### **§ 5**

Nach der Benützung der Räumlichkeiten bzw. des Turnplatzes ist das Licht zu löschen. Die Fenster und Türen sind zu schliessen. Die Lüftung und Heizung bedient der Hauswart. Die benützten Räume werden am darauffolgenden Morgen kontrolliert.

## **§ 6**

An den bestehenden Einrichtungen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Die Benützer haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Entstandene Schäden sind dem Hauswart zu melden.

## **§ 7**

Nach den Turnstunden können die Duschen benützt werden. Für ordnungsgemässe Benützung ist der Leiter bzw. Leiterin des Vereins verantwortlich.

## **§ 8**

Während den Schulferien bleiben die Räume geschlossen. Über allfällige Ausnahmen entscheidet die Schulpflege.

## **§ 9**

An regelmässige Benützer werden durch den Hauswart entsprechende Schlüssel abgegeben. Die Schlüsselempfänger quittieren den Empfang. Der Schliessende ist gemäss Art. 5 verantwortlich für das ordnungsgemässe Verlassen der Räume und Anlagen. Bei Chargenwechsel ist der Schlüssel dem Hauswart gegen Quittung abzugeben.

## **§ 10**

Für die dauernde Benützung der Lokalitäten bei Proben und Übungen ortsansässiger Institutionen und Vereine ist keine Entschädigung zu entrichten. Für gelegentliche Anlässe, wie Ausstellungen, Filmvorführungen, Theater, Konzerte, Turnervorstellungen und Versammlungen sind Gebühren zu entrichten, die vom Gemeinderat festgesetzt werden (siehe Anhang).

## **§ 11**

Velos und Mofas sind im Veloständer einzustellen; andere Motorfahrzeuge auf der offiziellen Parkierungsanlage.

## **C Besondere Vorschriften für die Benützung der Mehrzweckturnhalle, des Trockenplatzes, der Spielwiese und des Fussballplatzes**

## **§ 12**

Geräte dürfen nur mit Bewilligung der Bewegungs- und Sportlehrer benützt werden.

## **§ 13**

Der Hauswart signalisiert das Betretungsverbot durch eine Tafel „Rasen gesperrt“. Kugel- und Steinstossen darf nur auf den dafür eingerichteten Anlagen erfolgen.

## **D Besondere Vorschriften für Anlässe in der Mehrzweckhalle**

### **§ 14**

Vor Unterhaltungen, Konzerten, Ausstellungen etc. steht die Turnhalle den betreffenden Vereinen vor dem Anlass an bestimmten Tagen von 1900 bis 2400 Uhr zur Verfügung. Gesuche sind auf vorgedrucktem Formular einzureichen.

### **§ 15**

Das Stellen der Bühneneinrichtung und der Bestuhlung etc. ist Sache des betreffenden Vereins. Die Anleitung dazu erteilt der Hauswart. Bei jeder Benützung der Turnhalle für Anlässe ist der Boden mit dem vorhandenen Schutzbelag abzudecken. Der vom Verein bestimmte Bühnenwart wird vom Hauswart über die Bedienung der Bühnenanlage instruiert.

### **§ 16**

Bei der Benützung der Turnhalle durch sportliche Aktivitäten ist das Tragen von Schuhen mit nicht abfärbenden Sohlen zu beachten.

### **§ 17**

Der Hauswart übergibt und übernimmt die Räumlichkeiten, die Küche gemäss Inventar mit allen Zubehörteilen. Der Verein oder Wirt hat sowohl Boden, Spültröge und Kocheinrichtungen wie auch alle Inventargegenstände zu schonen und sie nach Gebrauch in tadellos sauberem, unverändertem Zustand wieder zu übergeben.

### **§ 18**

Parkplatzorganisation und Einweisung der Fahrzeuge hat der Veranstalter mit dem Beauftragten der Feuerwehr abzusprechen. Es dürfen keine Fahrzeuge auf dem Turnplatz abgestellt werden.

## **E Schlussbestimmungen**

### **§ 19**

Vereine und andere Benützer der öffentlichen Räume und Plätze, die sich nicht an diese Vorschriften halten, sind durch die Schulpflege dem Gemeinderat zu verzeigen.

## § 20

Beanstandungen sind direkt an die Schulpflege zu richten und werden von dieser Behörde auch erledigt.

## F **Gebührentarif**

Für Konzerte, Theater, Vorstellungen, Filmvorführungen, Ausstellungen, Kurse etc. werden von den Vereinen und Institutionen bei Benützung der Räume, Anlagen und Geräte, die auf dem Gesuchsformular bezeichneten Gebühren (siehe Anhang) erhoben. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeinde.

Kaiserstuhl, 02. März 2004

**STADTRAT KAISERSTUHL**

Der Stadtammann

**Namens der Schulpflege**

Die Präsidentin

Walter Suter

Rosmarie Suter

Der Stadtschreiber

Heinz Lütold